

Anlage 22

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Politik/Gesellschaft/Wirtschaft

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat

Unterrichtsentwicklung Gesellschaftswissenschaften und Aufgabengebiete

Referatsleitung

Dr. Hans-Werner Fuchs

Fachreferent

André Bigalke

Hamburg 2021

Inhalt

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau.....	4
3 Anforderungsbereiche	5
3.1 Allgemeine Hinweise	5
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche.....	5
4 Schriftliche Prüfung	9
4.1 Allgemeine Hinweise	9
4.2 Aufgabenarten	9
4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe.....	10
4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont).....	11
4.5 Bewertung der Prüfungsleistung.....	12
4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur	12
4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“	13
5 Mündliche Prüfung.....	15
5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH	15
5.1.1 Form und Aufgabenstellung.....	15
5.1.2 Anforderungen und Bewertung	16
5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	17
5.2.1 Form und Aufgabenstellung.....	17
5.2.2 Anforderungen und Bewertung	18

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil PGW, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen des Unterrichts auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan PGW beschrieben.

2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Dem Unterricht in der Studienstufe werden je nach Anforderungsniveau unterschiedlich akzentuierte Aufgaben zugewiesen: Unterricht auf grundlegendem Niveau vermittelt eine wissenschaftspropädeutisch orientierte Grundbildung, Unterricht auf erhöhtem Niveau ist durch die systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit gekennzeichnet.

Aufbauend auf den bereits in der Sekundarstufe I erworbenen Kompetenzen erfährt der Unterricht auf den unterschiedlichen Anforderungsniveaus in der Studienstufe eine Vertiefung und Ausweitung. Der Unterricht unterscheidet sich hinsichtlich der Abiturprüfungsanforderungen im Ausprägungsgrad der folgenden Dimensionen:

- der thematischen Erweiterung und der theoretischen Vertiefung,
- der Anwendung und Reflexion der fachbezogenen Methoden,
- der Form der wissenschaftstheoretischen Reflexion und der Reflexion der Zusammenhänge von Wissenschaft und Gesellschaft,
- der Chancen und Grenzen des fachspezifischen Zugriffs,
- des Grades der Entwicklung und Differenzierung der Urteilskompetenz,
- des Grades der geforderten Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit.

Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau

Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau repräsentiert das Lernniveau der Studienstufe unter dem Aspekt einer grundlegenden wissenschaftspropädeutischen Allgemeinbildung und vermittelt in einer dialektischen Wechselwirkung von lebensweltlicher und systematischer fachlicher Betrachtung Grundkompetenzen im Bereich politischer Urteilsfähigkeit, politischer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit und methodischen Fähigkeiten. Im Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau erwerben die Schülerinnen und Schüler eine Sach- und Analysekompetenz, die sich auf grundlegende Konzepte in exemplarischer Weise konzentriert.

Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau

Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau zielt auf eine erweiterte politische Bildung mit einem höheren Grad an Komplexität der Problemstellungen, einer vertieften analytischen Erschließung mit einem systematischeren heuristischen Instrumentarium sowie einem höheren Grad an Komplexität in der Urteilsbildung. Darüber hinaus ist er gekennzeichnet durch einen höheren Stellenwert theoretischer Analysen unter fachterminologischer Differenzierung.

Bei den Anforderungsniveaus gemeinsam ist die Verantwortung für den Erwerb fachspezifischer Kompetenzen als Basis für die individuelle Berufsfindung sowie die Studier- und Berufsfähigkeit.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben und Darstellen von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktiver Nutzung eingeübter Arbeitstechniken (Reproduktion).

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer).

Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung).

Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen transparent zu machen.

Die Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen, wobei der Anforderungsbereich III die Anforderungsbereiche I und II, der Anforderungsbereich II den Anforderungsbereich I einschließt.

Grundsätzlich gilt, dass die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung Anforderungen aus allen drei Bereichen abverlangt und dass sich der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche in der Beurteilung der Prüfungsleistung widerspiegelt. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den Bereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten oder grundsätzlich eine dreiteilige Aufgabenstellung (im Sinne der drei Anforderungsbereiche) notwendig wäre.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben erfolgt in der Regel in Textform, bei deren Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die fachspezifische sowie stilistische Angemessenheit mitberücksichtigt werden.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Im Folgenden werden die drei Anforderungsbereiche durch die Denkopoperationen charakterisiert, die im Fach Politik/Gesellschaft/Wirtschaft kennzeichnend sind. Zu jedem Anforderungsbereich werden die Operatoren genannt, die in der Aufgabenstellung zu nutzen sind. Die in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendeten Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein. Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben und Darstellen fachspezifischer Sachverhalte aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter re-produktiver Nutzung geübter Arbeitstechniken.

Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen, insbesondere:

- Wiedergeben von grundlegendem Fachwissen unter Verwendung der Fachterminologie,
- Bestimmen der Art des Materials,
- Entnehmen von Informationen aus unterschiedlichen Materialien,
- Kennen und Darstellen von Arbeitstechniken und Methoden.

Leistungen aus dem Anforderungsbereich I werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

benennen, bezeichnen	Sachverhalte, Strukturen und Prozesse begrifflich präzise aufführen	Benennen Sie wesentliche Elemente...
beschreiben, darlegen, darstellen	wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes im logischen Zusammenhang unter Verwendung der Fachsprache strukturiert wiedergeben	Beschreiben Sie den aktuellen Konjunkturverlauf anhand (...) Stellen Sie die Kernaussagen der Autorin dar (...)
einordnen, zuordnen	mit erläuternden Hinweisen und – soweit möglich – Textbelegen in einen genannten Zusammenhang einfügen	Ordnen Sie die Position einer Ihnen bekannten Grundrichtung zu/in eine Ihnen bekannte Kontroverse ein.
zusammenfassen	das Thema benennen und die Kernaussagen des Textes komprimiert und strukturiert wiedergeben, d. h. sammeln, ordnen, abstrahieren, sachlogisch gliedern und in eigenen Worten formulieren	Fassen Sie das Interview/den Text in Thesen zusammen.

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter fachspezifischer Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.

Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen, insbesondere:

- Erklären kategorialer, struktureller und zeitlicher Zusammenhänge,
- sinnvolles Verknüpfen politischer, ökonomischer und soziologischer Sachverhalte,
- Analysieren unterschiedlicher Materialien,
- Einordnen von Sachverhalten unter Beachtung der sie konstituierenden Bedingungen,
- Unterscheiden von Sach- und Werturteilen.

Leistungen aus dem Anforderungsbereich II werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

analysieren	unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse darstellen, d. h. beschreiben, deuten, Fragen beantworten, ggf. Antworten kritisch hinterfragen	Analysieren Sie die vorliegenden Grafiken und Schaubilder unter der Fragestellung.
auswerten	Daten oder Einzelergebnisse zu einer abschließenden Gesamtaussage zusammenführen	Werten Sie die vorliegenden Materialien unter der Problemstellung (...) aus.
die Position, den Standort des Verfassers bestimmen	Zuordnung des Verfassers zu einer bestimmten Partei, Gruppe, Wissenschaftsrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit eigenem Wissen	Bestimmen Sie unter Bezug auf den Text den politischen/wissenschaftlichen Standpunkt des Autors.
erklären, erläutern	Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Gesetz, Funktionszusammenhang) einordnen und deuten; ggf. durch zusätzliche Informationen und Beispiele verdeutlichen	Erklären Sie die Entwicklung des BIP. Erläutern Sie die Kernaussagen (...).
herausarbeiten, erschließen	aus den direkten und indirekten Aussagen des Textes einen Sachverhalt, eine Position belegt erkennen, darstellen und erläutern	Arbeiten Sie heraus, wie die Rolle und Bedeutung des UN-Sicherheitsrats im vorliegenden Text gesehen wird.
vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Vergleichsmerkmalen Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede gegliedert darstellen und abschließend bewerten	Vergleichen Sie die Aussagen der vorliegenden Texte. Vergleichen Sie die aktuelle Situation mit der historischen Situation.
widerlegen	Daten, Behauptungen, Konzepte oder eine Position schlüssig und sachlogisch entkräften und weitere Gegenargumente entwickeln	Widerlegen Sie die Aussagen des Autors.

Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Beurteilungen und Handlungsoptionen zu gelangen.

Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung, insbesondere:

- Erörtern politischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Sachverhalte und Probleme,
- Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten Argumentation,
- Entwickeln von Hypothesen zu politologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Fragestellungen,
- Reflektieren der eigenen politischen Urteilsbildung unter zusätzlicher Beachtung ethischer und normativer Kategorien.

Leistungen aus dem Anforderungsbereich III werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

begründen	zu einem Sachverhalt komplexe Grundgedanken unter dem Aspekt der Kausalität argumentativ und schlüssig entwickeln	... und begründen Sie, wie es zu dieser Situation gekommen ist.
beurteilen	zu einem Sachverhalt ein triftiges Sachurteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden auf Grund von ausgewiesenen Kriterien formulieren und begründen	Beurteilen Sie die Aussagen/die Analyse von ... Beurteilen Sie die Lösungsvorschläge von (...)
bewerten, Stellung nehmen	unter Offenlegung und Reflexion der eigenen normativen Maßstäbe ein begründetes Werturteil formulieren und argumentativ schlüssig begründen	Bewerten Sie die Lösungsvorschläge von (...)
entwerfen	ein Konzept in seinen wesentlichen Zügen prospektiv/planend erstellen	Entwerfen Sie einen eigenen Lösungsvorschlag für das in Frage stehende Problem.
entwickeln	eine Skizze, ein Modell, ein Szenario schrittweise weiterführen und begründen	Entwickeln Sie aus den Vorschlägen des Autors ein Bild der Gesellschaft im Jahre 2020.
erörtern	ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem darstellen und entwickeln, die zentralen Begriffe der Frage und ihre Maßnahmen auslegen, unterschiedliche Positionen und Pro- und Kontra-Argumente entwickeln, diese dann abwägen und mit einem eigenen Urteil als Ergebnis abschließen	Erörtern Sie die in den Texten angebotenen Lösungsvorschläge.
gestalten	Reden, Strategien, Beratungsskizzen, Karikaturen, Szenarien, Spots oder andere mediale Produkte entwerfen sowie eigene Handlungsvorschläge und Modelle entwerfen	Gestalten Sie eine politische Rede zur Frage (...)
problematisieren	Widersprüche herausarbeiten, Positionen oder Theorien hinterfragen	Problematisieren Sie die Reichweite der Theorie/des Lösungsvorschlags.
(über)prüfen	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation auf der Grundlage eigener Kenntnisse oder mithilfe zusätzlicher Materialien auf ihre sachliche Richtigkeit bzw. ihre innere Logik hin untersuchen	Prüfen Sie die Gültigkeit der Textaussagen anhand der Materialien.
Stellung nehmen aus der Sicht von.../eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von...	eine unbekannte Position, Argumentation oder Theorie kritisieren oder in Frage stellen aus der Sicht einer bekannten Position	Nehmen Sie zu den Aussagen der Autorin Stellung aus der Sicht von ... Formulieren Sie eine Erwiderung zu der Position aus der Sicht von (...)
verhandeln	zwei Positionen darstellen, ihre Interessen offenlegen und hiervon ausgehend einen Kompromiss entwickeln, der für beide Seiten akzeptabel sein könnte	Verhandeln Sie aus der Sicht eines Bankvorstands und eines Finanzministers Lösungswege (...)

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Aufgaben werden vom Amt für Bildung zentral gestellt. Sie enthalten Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung.

Die Prüflinge erhalten drei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit ist den jeweils geltenden „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ zu entnehmen.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung umfassen die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben mehr Aspekte als die Anforderungen und Inhalte eines Semesters.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden so konzipiert, dass die fachspezifischen Kompetenzen nachgewiesen werden können. Die Prüflinge erhalten durch die Aufgabenstellung die Möglichkeit, auf der Basis ihres in der Studienstufe erworbenen Deutungs- und Orientierungswissens bezüglich der Inhalts- und Problemfelder des Rahmenplans ihre Fähigkeiten nachzuweisen, grundlegende Sachverhalte und Kontroversen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft nachzuvollziehen, in größere Zusammenhänge einzuordnen, zu beurteilen sowie ggf. eigenständig alternative Vorstellungen zu entwickeln.

Die Aufgabenstellungen der Prüfungsklausur stehen in einem thematischen Zusammenhang.

Die Einheitlichkeit der Aufgabe der Prüfungsklausur wird durch die Angabe eines Themas oder durch selbst gefundene leitende Aspekte kenntlich gemacht. Leitende Aspekte bzw. das Thema weisen auf einen zu untersuchenden Zusammenhang hin. Sie ermöglichen einen klaren Problemaufriss mit Aufforderungscharakter für die Prüflinge und die vertiefte Auseinandersetzung mit bedeutsamen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Problemen.

4.2 Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten lassen sich in der Regel unterscheiden bzw. kombinieren:

- Analyse-/Darstellungs- und *Erörterungsaufgabe*: Materialanalyse, Darstellung politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Erörterung und Beurteilung
- Analyse-/Darstellungs- und *Gestaltungsaufgabe*: Materialanalyse, Darstellung politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Gestaltung

In Rahmen der Aufgabenarten sind folgende Bearbeitungsformen gefordert:

Die **Materialanalyse** erfordert, aus vorgelegten Materialien relevante Informationen und deren Strukturen herauszuarbeiten und einzuordnen. Dies verlangt die Reflexion und Anwendung fachlicher und fachmethodischer Kenntnisse.

Die **Darstellung** erfordert die thematisch akzentuierte Reorganisation fachlicher und methodischer Kenntnisse.

Die **Erörterung** ist eine reflektierte, kontroverse Auseinandersetzung mit einer Problemstellung und abschließender, begründeter Bewertung.

Die **Gestaltung** zielt auf ein anwendungsbezogenes Produkt als Ergebnis einer Auseinandersetzung mit fachspezifischen Problemstellungen. **Gestalterische Aufgaben** überprüfen Handlungskompetenz in simulierten Situationen. Sie schließen sich an die Analyse konkreter Konflikte an und erfordern, sich im Sinne von Perspektivenwechseln in die Situ-

ation, Interessen und Denkweisen anderer gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Gruppen zu versetzen und sich in unterschiedlichen sozialen Situationen angemessen und wirkungsvoll zu verhalten.

Beispiele für gestalterische Aufgaben:

Produktives Gestalten

- Beiträge zu politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Fragen für Medien verfassen (Rede, Kommentar, Flugblatt, Leserbrief usw.),
- Schaubilder und Infografiken aus Tabellen erstellen,
- Visualisierungen entwerfen und gestalten (Mindmap, Schaubild, Modell, Tafelbild, OHP-Folien usw.),
- Strategien zur Politikberatung entwerfen.

Simulatives Handeln

- Pro- und Contra-Diskussionen entwickeln,
- Einen fiktiven und perspektivisch ausgerichteten Dialog entwerfen.

Die beschriebenen Bearbeitungsformen lassen sich nicht exakt auf die Anforderungsbereiche projizieren. Darstellungsleistungen sind am ehesten dem Anforderungsbereich I zuzuordnen, Analyseleistungen erfüllen in der Regel den Anforderungsbereich II, Erörterungs- und Gestaltungsaufgaben erfüllen je nach konkreter Intention, Präzisierung und Komplexität die Anforderungsbereiche II und III. Jede Aufgabe muss Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen vorsehen.

Synopse zu den Varianten der Aufgabenarten:

Aufgabenart	Analyse, Darstellung und Erörterung	Analyse, Darstellung und Gestaltung
Aufgabenschritt	Materialanalyse	
	Darstellung politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher Zusammenhänge	
	Erörternde Auseinandersetzung mit einer Problemstellung und begründende Bewertung	Gestalterische und anwendungsbezogene Auseinandersetzung mit einer fachspezifischen Problemstellung
Materialgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Positionierte bzw. parteiliche Texte Reden • Falldarstellungen fachspezifische Essays fachspezifische Theorien • journalistische Berichte bzw. Texte statistische Materialien • visuelle Materialien (z. B. Karikaturen, Plakate, Diagramme) • audiovisuelle Materialien 	

4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgaben werden so gestaltet, dass der Ausprägungsgrad der im Rahmenplan beschriebenen Kompetenzbereiche auf der Grundlage einer selbstständig erbrachten Leistung beurteilt werden kann. Dies setzt eine angemessene Komplexität in der Formulierung der Prüfungsaufgaben voraus.

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung wird für den Prüfling die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar. Dies geschieht wesentlich über die verbindliche Verwendung der aufgeführten Operatoren und durch die Beachtung der beschriebenen spezifischen Ansprüche der Aufgabenarten und Aufgabenformen. Die Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

Eine mehrgliedrige Prüfungsaufgabe besteht aus wenigen, die leitende Problemstellung berücksichtigenden Teilaufgaben, die in einem klaren Zusammenhang stehen. Sie

enthalten eine klare Problemorientierung und bieten für die Prüflinge einen plausiblen Anlass, sich über die Aktivierung subjektiven Wissens hinaus vertiefend mit bedeutsamen politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Fragestellungen auseinanderzusetzen.

Jede Prüfungsaufgabe wird durch ein Thema in ihrer Gesamtgestaltung geleitet und gerahmt. Ein Thema beschreibt die zu lösende Gesamtaufgabe als Frage, als Impuls oder als Zielsetzung im Sinne einer Problematisierung der Inhalte unter Rückgriff auf fachdidaktische Kriterien.

Eine Prüfungsaufgabe erstreckt sich auf alle drei beschriebenen Anforderungsbereiche (s. 3.2). Das Schwergewicht der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II (ca. 40 %), daneben werden die Anforderungsbereiche I und III mit jeweils ca. 30% berücksichtigt.

Entsprechend der unterschiedlichen Aufgaben des Unterrichts auf grundlegendem bzw. auf erhöhtem Niveau besteht kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied zwischen den Aufgabenstellungen. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen.

Materialien

Die Materialien sollen

- unter Anwendung der vermittelten fachlichen Inhalte und Methoden erschließbar sein,
- in Bezug auf die Aufgabenstellung ergiebig sein,
- den Prüflingen die Möglichkeit zur eigenständigen Analyse bieten,
- einen Bezug zur aktuellen gesellschaftlichen und fachwissenschaftlichen Diskussionsaufweisen,
- Möglichkeiten zur kontroversen Auseinandersetzung bieten.

Bei der Materialauswahl ist auf Vielfalt zu achten: Neben Texten sollten auch Statistiken, Karikaturen, Schaubilder o. ä. verwendet werden. Die Materialien sollen in Anzahl, Umfang und Komplexität der Aufgabenstellung und der Prüfungszeit angemessen sein.

Kürzungen sind nur behutsam vorzunehmen und kenntlich zu machen. Dabei ist der authentische, geschlossene Sinnzusammenhang zu wahren. Die Materialien sind entsprechend der wissenschaftlichen Zitierweise genau zu benennen. Texte sind am Rand mit einer Zeilenzählung zu versehen.

Die Materialien sind in drucktechnisch einwandfreiem Zustand vorzulegen und sollen Raum für Randbemerkungen der Prüflinge bereitstellen. Bildliche Quellen sind nur in einer Qualität zugelassen, die es den Prüflingen erlaubt, detailgetreu zu analysieren.

Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben. Beim Einsatz der Hilfsmittel muss der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleiben.

4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Im Erwartungshorizont werden Grundlagen zum Verständnis des angestrebten Anforderungsniveaus offengelegt.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der im Sinne von Erwartung und erbrachter Leistung Grundlage für Korrektur und Be-

wertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist. Der Erwartungshorizont enthält konkrete Angaben zu möglichen Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, wie sie von den Prüflingen aufgrund der Rahmenpläne erwartet werden können. Hierbei werden sowohl die geforderten Theorien als auch die möglichen Argumente in groben Zügen umrissen. Da die einzelnen Arbeitsschritte des Prüflings nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen können und sollen, darf sich die Bewertung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen beziehen. Nicht im Erwartungshorizont genannte, aber in sich schlüssige Lösungswege und Begründungsansätze sind positiv zu bewerten.

Im Erwartungshorizont werden die von den Prüflingen zu erbringenden Leistungen nachvollziehbar auf die drei Anforderungsbereiche bezogen beschrieben.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- Abfolge der einzelnen Arbeitsschritte und mögliche Arbeitsergebnisse in einer operationalisierten Form,
- Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens,
- Anwendung methodischer Verfahren,
- Grad der geforderten Selbstständigkeit und Komplexität,
- geforderte Fachterminologie, Bewertung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen,
- Anforderungen an eine „gute“ und an eine „ausreichende“ Leistung.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung. Dabei führen Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit bzw. die äußere Form je nach Schwere und Häufigkeit zu einem Punktabzug von bis zu zwei Punkten der einfachen Wertung.

4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine Entscheidung dar, die an folgende Kriterien gebunden ist:

- die auf den Rahmenplanvorgaben beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die sich aus der gewählten Aufgabenart bzw. den Aufgabenformen und der entsprechenden Aufgabenstellung ergebenden Ansprüche,
- die sich aus beiden ergebenden Erwartungen.

Die Beurteilung der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zu. Bei der Bewertung haben folgende Aspekte besonderes Gewicht:

- fachliche Korrektheit,
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches,
- Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen,
- Grad der Problematisierung, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation,

- Umfang der Selbstständigkeit,
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse,
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion,
- konzeptionelle Klarheit,
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Er muss deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Zu beachten ist, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend unter Beachtung des Erwartungshorizonts resümierend gewichtet.

Bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II bzw. III erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich:

Sprachlich-formale Mängel:		Inhaltliche Mängel:	
A	Ausdruck	f	falsch
Gr	Grammatik	Fsp	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
R	Rechtschreibung	Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
St	Stil	Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ul	unleserlich	ug	ungenau
W	Wortfehler	uv	unvollständig
Z	Zeichensetzung	Wdh	Wiederholung
		Zhg	falscher Zusammenhang

4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

Die folgenden Anforderungen bezüglich der Noten „gut“ (11 Punkte) und „ausreichend“ (5 Punkte) gelten für Unterricht sowohl auf grundlegendem als auch auf erhöhtem Anforderungsniveau.

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn

- Hauptargumente, Hauptaussagen und ggf. charakteristische Merkmale des Materials fachlich angemessen und systematisch erfasst sind,
- umfassende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,

- ein erhöhter Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die Argumentation differenziert ist,
- eine reflektierte und an Kriterien orientierte Urteilsbildung systematisch vorgenommen wird,
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie problembezogen akzentuiert ist.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dieses ist der Fall, wenn

- zentrale Aussagen und gegebenenfalls bestimmende Merkmale des Materials in Grundzügen erfasst sind bzw. bei materialungebundenen Aufgaben wesentliche Aspekte der Aufgabenstellung in elementarer Weise dargelegt werden,
- die Aussagen auf die Aufgabe und die sie leitenden Aspekte bzw. auf das Thema bezogen sind,
- grundlegende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- Ansätze begründeten Urteilens bzw. Aspekte einer Stellungnahme erkennbar sind,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden. Unabhängig vom Anforderungsniveau des Unterrichts gilt, dass die Anforderungen nicht ausschließlich im Bereich der Wiedergabe von Kenntnissen liegen dürfen, wenn eine ausreichende Leistung erreicht werden soll.

5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf dem Anforderungsniveau, das der Prüfling in der Studienstufe im Fach PGW belegt hat. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte für das grundlegende und das erhöhte Niveau sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan PGW beschrieben.

Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Die in der Abiturklausur gestellten Aufgaben sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein. Es ist zu gewährleisten, dass im Verlauf der mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden, sodass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

Die Leistung des Prüflings wird in einer Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung dokumentiert.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

5.1.1 Form und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Inhaltsbereiche sind die im Rahmenplan genannten thematischen Dimensionen, die vor dem Hintergrund der im Unterricht der Studienstufe vorgenommenen thematischen Schwerpunktsetzungen konkretisiert werden können, beispielhaft: Demokratietheorien oder politische Prozesse (Politik und demokratisches System), Sozialstruktur und Strukturwandel oder aktuelle Sozialpolitik (Gesellschaft und Gesellschaftspolitik), Wirtschaftspolitische Grundpositionen oder Globalisierung (Wirtschaftssystem und Wirtschaftspolitik [nicht am Wirtschaftsgymnasium]), Grundprinzipien des Kollektiv- oder Individualarbeitsrechts (sozialstaatliche und arbeitsrechtliche Beziehungen [nur am Wirtschaftsgymnasium]) sowie Internationale Konfliktlösungsstrategien oder Zukunft der internationalen Beziehungen (Globale Probleme/Internationale Politik). Mögliche Kompetenzen können z. B. sozialwissenschaftliche Modelle, Theorien und Kategoriensysteme, politische Grundwerte oder Grundorientierungen sowie Partizipationsmodelle sein.

Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt dem Prüfling beide Prüfungsbereiche **zwei Wochen** vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Angabe der Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche darf die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen. Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, dass die gewählten Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zur Geltung kommen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen.

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten, die Vorbereitungszeit ebenso.

Für die mündliche Prüfung wird dem Prüfling eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Aufgabenart ist eine Erörterung politischer, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhänge aus Darstellungen. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien

wie für die schriftliche Prüfung. Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung.

Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf beide zu prüfenden Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche zu beziehen. Sofern die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich bezieht, wird der zweite Inhalts- bzw. Kompetenzbereich durch einen entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht.

Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ sowie eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Eine Aufgabenstellung, die einer im Unterricht bereits bearbeiteten so ähnelt oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

5.1.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung. Im Vordergrund steht die fachliche Leistung des Prüflings.

Spezifische Anforderungen an den Prüfling in der mündlichen Prüfung sind:

- sich klar und differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,
- eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen.

Für die Bewertung gelten folgende zusätzlichen fachspezifischen Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrags,
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation,
- Eingehen auf Gesprächsimpulse,
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

5.2.1 Form und Aufgabenstellung

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Inhaltsbereiche sind die im Rahmenplan genannten thematischen Dimensionen, die vor dem Hintergrund der im Unterricht der Studienstufe vorgenommenen thematischen Schwerpunktsetzungen konkretisiert werden können, beispielhaft: Demokratietheorien oder politische Prozesse (Politik und demokratisches System), Sozialstruktur und Strukturwandel oder aktuelle Sozialpolitik (Gesellschaft und Gesellschaftspolitik), Wirtschaftspolitische Grundpositionen oder Globalisierung (Wirtschaftssystem und Wirtschaftspolitik [nicht am Wirtschaftsgymnasium]), Grundprinzipien des Kollektiv- oder Individualarbeitsrechts (sozialstaatliche und arbeitsrechtliche Beziehungen [nur am Wirtschaftsgymnasium]) sowie Internationale Konfliktlösungsstrategien oder Zukunft der internationalen Beziehungen (Globale Probleme / Internationale Politik). Mögliche Kompetenzen können z. B. sozialwissenschaftliche Modelle, Theorien und Kategoriensysteme, politische Grundwerte oder Grundorientierungen sowie Partizipationsmodelle sein.

Die in der Präsentationsprüfung zu bearbeitende Prüfungsaufgabe darf sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beziehen.

Die Präsentationsprüfung zielt auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (Literatur- und Internetrecherche, Entfalten einer wissenschaftlichen Kontroverse usw.) ab. Sie besteht aus zwei Teilen: Der 10-minütige erste Teil ist ein medienunterstützter Vortrag, in dem der Prüfling die Lösung zu der gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Der 20-minütige zweite Teil ist ein Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss, das von Rückfragen zum Vortrag seinen Ausgang nimmt und weitere thematische Aspekte im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt ca. 30 Minuten.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie über politische, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Sachverhalte und Probleme in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine triftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und entwickelt daraus die Aufgabenstellung einschließlich eines ersten Erwartungshorizonts, die das Anforderungsniveau des Unterrichts angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lässt. Beide Inhalts-

bzw. Kompetenzbereiche werden mit der Aufgabenstellung schriftlich angegeben.

Die Aufgabenstellung ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit einem politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Problem einschließlich einer persönlichen Bewertung und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert.

Zwei Wochen vor dem Termin der Präsentationsprüfung erhalten die Prüflinge die Aufgabenstellung von dem Referenten bzw. der Referentin. **Eine Woche** vor der Prüfung geben die Prüflinge eine Dokumentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab, aus der die Inhalte, der Ablauf der Präsentation sowie die verwendeten Quellen hervorgehen. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses. Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsleistung. Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten sinngemäß die unter Ziff. 5.1.1 beschriebenen Vorgaben zum Erwartungshorizont. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Am Tag der Prüfung bereiten die Prüflinge ihre Präsentation selbstständig vor (ggf. auch durch einen Probelauf der für die Präsentation benötigten technischen Voraussetzungen) und tragen ihren Vortrag ohne weitere Vorbereitungszeit dem Fachprüfungsausschuss vor.

Neben den medialen Text- und Veranschaulichungselementen nutzen die Prüflinge z. B. Karten mit Stichworten als Hilfsmittel, in keinem Fall aber ausformulierte Texte.

Im zweiten Prüfungsteil wird die gesamte Aufgabenstellung in einem Fachgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses vertieft. Das Fachgespräch führt überwiegend die zuständige Fachlehrkraft.

Die Prüflinge reflektieren in diesem Prüfungsteil den Verlauf der Präsentation, beantworten vertiefende Fragen zum Inhalt und zur medialen Gestaltung der Präsentation und erfüllen in dem Gespräch Anforderungen, die sich auf die gesamte Aufgabenstellung beziehen.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahesteht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits im Unterricht Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar und separat bewertbar sein.

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die Präsentationsprüfung. Die Präsen-

tationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Im Zentrum der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Darüber hinaus sind die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind folgende Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, triftiges Ergebnis zu finden,
- dies Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren,
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren,
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben.